



Gemeinde Geltendorf
Landkreis Landsberg

2. Änderung
des Bebauungsplanes
„Walleshausen - Steinplatt“
Verz.Nr. 2.10

Fassung vom 05.04.2001



Gemeinde Geltendorf
Landkreis Landsberg

Planzeichen
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
„Walleshausen - Steinplatt“
Verz.Nr. 2.10



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der 2. Änderung des Bebauungsplanes



Baugrenze



Firstrichtung



Textteil
zur 2. Änderung des Bebauungsplan
„Walleshausen - Steinplatt“
Verz.Nr. 2.10

Die Gemeinde Geltendorf erläßt aufgrund der §§ 1 bis 4 sowie 8 ff Baugesetzbuch (BauGB), Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Walleshausen – Steinplatt“, Verz.Nr. 2.10 als

Satzung:

1. Festsetzung durch Text

Der bestehende, gültige Bebauungsplan „Walleshausen - Steinplatt“ wird wie folgt geändert:

- Die Baugrenzen für die Grundstücke Fl.Nr. 584, 584/1 werden wie folgt geändert:
Im Osten wird ein Abstand von 7 m,
im Süden ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze festgesetzt.
Das Baufenster erhält eine Tiefe von 15 m.
- Die Baugrenzen für das Grundstücke Fl.Nr. 584/13 werden wie folgt geändert:
Im Osten wird ein Abstand von 7 m,
im Süden ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze festgesetzt.
Das Baufenster erhält eine Tiefe von 15 m.
- Die Abstandsflächen des Art. 6 der BayBO sind einzuhalten.

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes „Walleshausen -Steinplatt“ in der Fassung vom 18.07.1996 gelten entsprechend auch für diese Änderung.

Geltendorf, den 05.04.2001

Bergmoser
1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Walleshausen - Steinplatt“, Verz.Nr. 2.10

- a) Der Bebauungsplanänderung stimmen als Eigentümer des von der Änderung betroffenen Grundstücks oder diesem benachbarten Grundstücks zu

Fl.Nr.	Eigentümer	Datum	Unterschrift
--------	------------	-------	--------------

584 und 584/1	Katholische Pfarrkirchenstif- tung
------------------	--

584/13	Gemeinde Geltendorf
--------	---------------------

} Nachbarunterschriften auf der
Fassung vom 22. 02. 2001

Die Übereinstimmung der Unterschriften mit den Eigentümern der angegebenen Grundstücke wird bestätigt.



Geltendorf, den 12. APR. 2001

Bergmoser

Bergmoser
1. Bürgermeister

- b) Die Gemeinde Geltendorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 05.04.2001 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Geltendorf, den 12. APR. 2001

Bergmoser

Bergmoser
1. Bürgermeister

- c) Der Satzungsbeschluß und die Auslegung sind am 12.04.2001 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht worden.

Die Bebauungsplanänderung ist damit nach § 10 Satz 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Auf die Rechtswirkung der §§ 215 Abs. 2 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wurde hingewiesen



Geltendorf, den 12. APR. 2001

Bergmoser

Bergmoser
1. Bürgermeister

Begründung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Walleshausen -Steinplatt“, Verz.Nr. 2.10

Der rechtskräftige Bebauungsplan umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 584, /1, /2, /3, /4, /5, /6, /7, /8, /9, /10, /11, /12, 574 Tf., 9 Tf, 575 Tf. der Gemarkung Walleshausen und ist wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch das Grundstück Fl.Nr. 583
- im Süden: durch die Grundstücke Fl.Nr. 571, 573 und 573/1
- im Osten: durch die Grundstück Fl.Nr. 9 und 575
- im Westen: durch die Waberner Straße Fl.Nr. 567

Folgende Änderungen werden durchgeführt:

- Die Baugrenzen für die Grundstücke Fl.Nr. 584, 584/1 werden wie folgt geändert:
Im Osten wird ein Abstand von 7 m,
im Süden ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze festgesetzt.
Das Baufenster erhält eine Tiefe von 15 m.
- Die Baugrenzen für das Grundstück Fl.Nr. 584/13 werden wie folgt geändert:
Im Osten wird ein Abstand von 7 m,
im Süden ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze festgesetzt.
Das Baufenster erhält eine Tiefe von 15 m.

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes „Walleshausen -Steinplatt“ in der Fassung vom 18.07.1996 gelten entsprechend auch für diese Änderung.

Durch die Änderung soll den Bauwerbern ermöglicht werden, die Terrassen und Gärten im Westen des Gebäudes besser zu nutzen.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung durch diese Änderung nicht berührt werden.

Geltendorf, den 05.04.2001

Bergmoser
1. Bürgermeister

